

### § 1. Geltungsbereich

(1) Alle Leistungen der Aedificon Engineering GmbH („Aedificon“) unterliegen vollumfänglich diesen AGB, sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

(2) Die Erteilung eines Auftrags schließt die Anwendung der AGB durch Aedificon ein. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie haben nur Geltung, wenn sie von Aedificon ausdrücklich anerkannt werden.

### § 2. Art und Umfang der Leistung

(1) Aedificon erstellt Bausachverständigengutachten und erbringt Leistungen zur Unterstützung des am Bau beteiligten Kunden. Art, Ort, Zeit und Umfang der Dienstleistungen sind in dem jeweiligen Vertrag bestimmt.

(2) Alle Leistungen werden unparteiisch, neutral und gewissenhaft entsprechend den anerkannten Regeln, unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist, ausgeführt.

(3) Aedificon ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

(4) Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

### § 3. Auftragserteilung

Ein Vertrag mit der Aedificon kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags oder Auftragsangebots auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

### § 4. Auftraggeberpflichten

(1) Der AG erfüllt seine Mitwirkungspflicht durch Kontrolle und Abnahme der Leistung.

(2) Der Auftraggeber hat alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.

(3) Der Auftraggeber legitimiert den Sachverständigen zur Vornahme aller ihm erforderlich und zweckdienlich erscheinenden Feststellungen, Untersuchungen und Leistungen bei und gegenüber Behörden, Unternehmen und Dritten.

### § 5. Geheimhaltung

(1) Aedificon ist im Rahmen des § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB über persönliche oder geschäftliche Geheimnisse, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut wurden oder bekannt gegeben wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.

(2) Objektive Erkenntnisse aus der Tätigkeit darf Aedificon in neutraler Form für ihre berufliche Tätigkeit insoweit verwerten, als hier durch ein Rückschluss auf den Auftraggeber nicht möglich ist und sonstige schützenswerte Belange des Auftraggebers hierdurch nicht berührt werden.

(3) Im Übrigen ist Aedificon zur Offenbarung nur befugt, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschrift hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber sie ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet.

(4) Aedificon ist berechtigt, erbrachte Leistungen gegenüber dem Auftraggeber unter Verwendung der Firmenbezeichnung und des Firmenlogos als Referenz im Rahmen des Werbeauftritts zu verwenden. Diese Berechtigung gilt bis zu einem ausdrücklichen Widerruf seitens des Auftraggebers.

### § 6. Vergütung

(1) Der Vergütungsanspruch von Aedificon richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Sollte nichts vereinbart sein, gelten Tagessätze von 680,00 € pro Tag, bei ca. 7 Stunden.

(3) Neben der Vergütung der Tätigkeit hat Aedificon Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen.

(4) Für Fahrten werden bei Benutzung eines eigenen Pkw 0,35 €/km erstattet. Ansonsten erhält Aedificon die nachgewiesenen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel zzgl. 10 %.

(5) Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und von schriftlichen Unterlagen sind auf Nachweis zzgl. 10 % abzurechnen.

(6) Für Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und an Werktagen zwischen 20:00 und 6:00 Uhr werden Zuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, mindestens jedoch 50 %.

### § 7. Zahlungsfristen / Verzug

(1) Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Fälligkeit der Zahlung beginnt mit Rechnungsdatum. Fällige Zahlungen haben innerhalb von 18 Tagen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.

(3) Für Sachverständigenleistungen wird, wenn nichts anderes vereinbart, eine 30/30/40 Zahlung (30 % Vorschuss, 30 % Ortsbesichtigung, 40 % nach Übergabe) fällig.

(4) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist Aedificon berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

(5) Aedificon ist weiterhin zur Zurückhaltung ihrer Leistungen berechtigt noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

### § 8. Kündigung

(1) Der Auftraggeber und Aedificon können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Wichtige Gründe, die Aedificon zur Kündigung berechtigen, sind u. a.:

- i. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers,
- ii. Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf Aedificon, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann,
- iii. wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät,
- iv. wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät,
- v. wenn Aedificon nach Auftragsannahme feststellt, dass ihr die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.

(4) Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

(5) Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den Aedificon zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung zu. In allen anderen Fällen behält Aedificon den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % des Honorars für die von der Aedificon noch nicht erbrachten Leistungen und darüber hinaus eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der gesamten Auftragssumme vereinbart.

### § 9. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen Aedificon, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und ihre Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch solche aufgrund deliktischer Haftung, Pflichtverletzung und aus der Verletzung der in § 311 BGB aufgeführten Schuldverhältnisse, sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt.

(2) Aedificon haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, nur in Höhe der typischerweise vorhersehbaren Schäden.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1-2 gelten nicht bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Verletzung von Kardinalpflichten oder wenn auf Grund des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.

(4) Aedificon übernimmt keine Haftung für den mit der Erbringung der Dienstleistung bezweckten Erfolg.

(5) Sollte der Auftraggeber erstellte Gutachten an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die aufgrund des Gutachtens entstehen. Er stellt Aedificon entsprechend von der Haftung frei.

(6) Die Schadensersatzansprüche gegen den jeweils anderen Vertragspartner verjähren, wenn nicht wegen Vorsatz gehaftet wird, nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch, drei Jahre nach Pflichtverletzung oder der unerlaubten Handlung.

### § 10. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel und die Kündigung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder ergänzungsbedürftigen Bestimmungen eine neue Regelung vereinbaren, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. § 139 BGB kommt nicht zur Anwendung.

(3) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist, wenn er mit einem Unternehmer geschlossen ist, **Leipzig**. Im Übrigen gilt bei sämtlichen Ansprüchen gegen den Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand